



Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Trogen

Kirchgemeindereglement

Von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Trogen gestützt auf Art. 45 der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 18. März 2007

Vom Kirchenrat genehmigt am 08.05.2007

A) Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde Trogen und legt die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe fest.

Art. 2 Organisationsform

Die Kirchgemeinde Trogen organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung (Art. 47, Abs. 1 KV)

Art. 3 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) die Kirchenvorsteherschaft
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

B) Kirchgemeindeversammlung

Art. 4 Grundsatz

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde (Art. 46, Abs. 1 KV).
- 2 Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 5 Zuständigkeiten

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die folgenden Sachgeschäfte (Art. 48 KV):
 - a) Erlass und Änderung des Reglements der Kirchgemeinde (Art. 45, Abs. 2 KV)
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft (Art. 48, Abs. 1 lit. a KV)
 - c) Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss (Art. 48, Abs. 1 lit. a und b KV)
 - d) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde (Art. 48, Abs. 1 lit. c KV), insbesondere über
 1. die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen
 2. unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat (Art. 43, Abs. 2 der Kirchenordnung [KO]): Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Art. 44, Abs. 2 KV und Art. 3 KO), mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteherschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen (vgl. Art. 16, Abs. 2 lit. o)
 3. die Genehmigung des Leitbildes
 - e) Initiativbegehren
 - f) unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft (Art. 16, Abs. 2 lit. n): Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie weitere Ausgaben (vgl. Art. 48, Abs. 1 lit. d KV)
 - g) Beschluss über Änderung der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode (Art. 48, Abs. 1 lit. e KV)
 - h) Geschäfte, die ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen sind.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung wählt (Art. 48, Abs. 2 KV):
 - a) 2 Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
 - b) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus 5-7 Mitgliedern sowie aus deren Mitte die Personen, die das Präsidium und das Kassieramt innehaben
 - c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
 - d) die Synodalen.
- 3 Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft oder einer mit der Vorbereitung beauftragten Kommission über die Anstellung von Pfarrpersonen (Art. 48, Abs. 3 KV).

Art. 6 Zeitpunkt

- 1 In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, an welcher insbesondere über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft, das

Budget und der Steuerfuss beschlossen und Wahlen durchgeführt werden (Art. 70, Abs. 1 KO).

- 2 Weitere Kirchgemeindeversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 20 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens (Art. 46, Abs. 3 KV).

Art. 7 Einberufung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen.
- 2 Die Einladung mit den Abstimmungsunterlagen ist den Stimmberechtigten mindestens 21 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Gleichzeitig mit 21-tägiger Frist vor der Versammlung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan ein Hinweis auf die Kirchgemeindeversammlung im Rahmen der kirchlichen Veranstaltungen.
- 3 Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Traktandenliste, den Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen und dem Stimmausweis.
- 4 Es liegt in der Kompetenz der Kirchenvorsteherschaft, zu einem vorgängigen Aussprache-Abend einzuladen.

Art. 8 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder von einer stellvertretenden Person geleitet (Art. 47, Abs. 3 KV).

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10 Beschlussfassung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung kann nur solche Geschäfte abschliessend behandeln, die von der Kirchenvorsteherschaft begutachtet und innert der Frist gemäss Art. 7, Abs. 2 angekündigt worden sind.
- 2 Zu nicht vorher angekündigten Geschäften kann nur die Eintretensfrage gestellt werden. Wird Eintreten beschlossen, hat die Kirchenvorsteherschaft auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird (vgl. Art. 47, Abs. 2 KV).
- 2 Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.

Art. 12 Protokoll

- 1 Über jede Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen (Art. 70, Abs. 3 und 4 KO).
- 2 Darin sind mindestens aufzunehmen:
 - a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - b) die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
 - c) die getroffenen Wahlen.
- 3 Bei jedem Beschluss ist das Stimmenverhältnis zu protokollieren.

Art. 13 Verfahren

Das Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung richtet sich im übrigen sinngemäss nach dem Geschäftsreglement der Synode.

C) Initiativrecht

Art. 14

- 1 Mit einer Initiative kann das Erlassen, die Aufhebung oder die Änderung von Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5) fallen.
- 2 Eine Initiative muss von wenigstens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 3 Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden; sie darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.
- 4 Initiativen sind innert Jahresfrist zu behandeln.
- 5 Im übrigen gelten sinngemäss die Art. 8 - 10 KV (vgl. Art. 52, Abs. 2 KV).

D) Kirchenvorsteherschaft

Art. 15 Grundsatz

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde (Art. 49, Abs. 1 KV).
- 2 Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 4-6 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Art. 49, Abs. 2 KV).

- 3 Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5, Abs. 2) selbst (Art. 72, Abs. 2 KO). Insbesondere wählt sie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.
- 4 Für die Kirchgemeinde zeichnen in der Regel der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteherschaft zu zweien.
- 5 Je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Pfarrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde nehmen an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Art. 72, Abs. 3 KO).
- 6 Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 72, Abs. 4 KO).

Art. 16 Zuständigkeiten

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist (Art. 49, Abs. 1 KV).
- 2 Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a) sie erarbeitet das Leitbild der Kirchgemeinde und den Finanzplan und legt die Schwerpunkte der Kirchgemeindegearbeit fest (Art. 73, Abs. 2 KO)
 - b) sie übt die Aufsicht über die Angestellten der Kirchgemeinde aus (Art. 30, Abs. 1 KV), ist verantwortlich für die Personalführung, erarbeitet nach den Vorlagen des Kirchenrates Stellenprofile, schliesst Arbeitsverträge ab und entscheidet über die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden (Art. 73, Abs. 3 KO und RAB Art. 2 - 11)
 - c) sie bestimmt die Anstellungsdauer für Vikariate und Stellvertretung von Pfarrpersonen (Art. 56, Abs. 3 KO)
 - d) sie ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen (Art. 52, Abs. 1 und 2 KO)
 - e) sie organisiert im Rahmen des landeskirchlichen Rechts den kirchlichen Unterricht
 - f) sie regelt die Freiwilligenarbeit (Art. 45, Abs. 2 lit. d KV) und die Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden (Art. 73, Abs. 7 KO)
 - g) sie beschliesst im Einvernehmen mit den Pfarrpersonen über die Durchführung weiterer Gottesdienste im Sinne von Art. 13, Abs. 2 und Art. 14 KO
 - h) sie legt in Absprache mit den Pfarrpersonen die Anfangszeiten der Gottesdienste fest (Art. 13, Abs. 3 KO)
 - i) sie beschliesst in Absprache mit den Pfarrpersonen die Durchführung von altersgerechten Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche, von Segensfeiern und weiteren kirchlichen Handlungen

- k) unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates (Art. 27, Abs. 2 KV) befindet sie über die Erhebung von Kollekten, legt einen Kollektenplan fest und ist verantwortlich für die bestimmungsgemässe Weiterleitung der Gelder
 - l) sie ist verantwortlich für die Führung des Kirchgemeindearchivs (Art. 72, Abs. 6 KO)
 - m) sie regelt die Sitzungsgelder, Spesen und allfällige weitere Entschädigungen für Behördenmitglieder, für Abordnungen und für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde (Art. 62, Abs. 3 KO sowie Art. 25, Abs. 2 und Art. 26, Abs. 3 RAB)
 - n) sie beschliesst über im Budget nicht vorgesehene gebundene Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 20'000, Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung, sowie über neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr.
 - o) sie schliesst Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden ab
 - p) sie bestimmt die Revisionsstelle im Sinne von Art. 30 lit. a der Finanzordnung
 - q) sie informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Anliegen der kirchlichen Behörden (Art. 31, Abs. 1 KO).
 - r) Sie ist verantwortlich für die Führung der Register der Kirchgemeindemitglieder und der Stimmberechtigten.
- 3 Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte Kommissionen einsetzen.

E) Ortskonvent

Art. 17

- 1 Die Angestellten der Kirchgemeinde können sich zu einem Ortskonvent zusammenschliessen. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft und hat das Recht, ihr Anträge zu stellen (Art. 36 KV).
- 2 Der Ortskonvent konstituiert sich selbst.

F) Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Konstituierung und Sitzungen

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst (Art. 75, Abs. 2 KO).
- 2 Sie tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen (vgl. Art. 75, Abs. 2 KO).

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde (vgl. Art. 50, Abs. 1 KV und Art. 75, Abs. 1 KO) sowie die Rechnungsführung. Sie steht der Kirchenvorsteherschaft beratend zur Seite.
- 2 Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger weiterer Behörden.
- 3 Über ihre Tätigkeit erstattet sie der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeversammlung jedes Jahr einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.

G) Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsantritt und Rücktritt

- 1 Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt in der Regel am 1. Juni an.
- 2 Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kirchenvorsteherschaft, der GPK und der Synodalen beträgt vier Jahre.
(vgl. Art. 13, Abs. 3 KV)

Art. 22 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten

- 1 Die Räume der Kirchgemeinde stehen den Mitarbeitenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (Art. 74 KO).
- 2 Über die Zurverfügungstellung kirchlicher Räumlichkeiten für andere Zwecke und über die dafür allenfalls zu entrichtenden Gebühren entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 23 Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kirchlichen Organe (Art. 31, Abs. 1 KO) ist Sache der Kirchenvorsteherschaft.
- 2 Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist das Gemeindemitteilungsblatt.

Art. 24 Beschwerden

- 1 Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden (Art. 37 und Art. 49, Abs. 3 KV).
- 2 Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.

H) Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 01. Juni 2007 in Kraft.
- 2 Es ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen.